

Informationen zur Kostenerstattung des Landes auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Mit § 4 AG-SGB XII ist die sachliche Zuständigkeit für Leistungen der

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69 SGB XII),
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Der **finanzielle Nettoaufwand** für diese Leistungen beläuft sich auf **etwa 18,5 Mio € (Stand 2012)**.

Hierfür erfolgt durch das Land abzüglich eines individuellen kommunalen Anteils, der im Rahmen ambulanter Leistungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen ist, eine Kostenerstattung auf der Grundlage der §§ 10 ff AG-SGB XII.

Der Richtwert für den kommunalen Anteil im Land Brandenburg liegt bei 15 %, sodass 85 % der Gesamtaufwendungen der o. g. Leistungen als Erstattungsbetrag in Betracht kommen.

Im Jahr 2012 liegt der kommunale Anteil 2,2 % über dem vom Land vorgegebenen Richtwert. **Ein Betrag von ca. 407 T€ kommt somit nicht zur Erstattung und belastet daher den kommunalen Haushalt.**

Für 2013 erhöht sich der kommunale Anteil um weitere 0,4 %, was einem **zu erwartendem Defizit 489 T€** entspricht.

Die individuellen vorläufigen Budgets für die Jahre 2012 und 2013 enthielten keinen Ausgleich nach § 13 Abs. 5 AG-SGB XII.

Für 2012 wurde beim Land ein Antrag auf Ausgleich des individuellen kommunalen Anteils gestellt. Gegen die Ablehnung des Antrags wird Widerspruch eingelegt. Für den Fall der Zurückweisung des Widerspruches wird gegen die Entscheidung des Landes Klage erhoben.

Für 2013 wurde bereits gegen die Festlegung des Budgets Widerspruch eingelegt, der durch das Land mit dem Hinweis zurückgewiesen wurde, dass es an einem Antrag auf Ausgleichszahlung fehlt. Ein Antragserfordernis ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, daher wurde gegen diese Entscheidung **Klage beim Sozialgericht Cottbus eingelegt**. Eine Entscheidung steht noch aus.

Vorsorglich wurde die vom Land geforderte Antragstellung für 2013 vorgenommen. Ein abschließender Bescheid ist hierzu bisher noch nicht ergangen.